

**Beschlussvorlage
60/160/2022
vom 22.08.2022**

Az.
Bezug-Nr.:
Geschäftsbereich Verwaltung im Fachbereich III
Alexander Kunz

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	14.09.2022	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	27.09.2022	nicht öffentlich vorberatend
Rat der Stadt Vechta	10.10.2022	öffentlich beschließend

Antrag der CDU Fraktion vom 21.05.2022 auf Förderung der Einrichtung von Balkon-Solaranlagen

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit dem Schreiben vom 21.05.2022 beantragt die CDU Fraktion im Rat der Stadt Vechta, die Einrichtung von Balkon-Solaranlagen mit 25 % der Anschaffungskosten zu fördern. Hierfür sollen zunächst jährlich 10.000,00 Euro im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

In seiner Sitzung vom 31.05.2022 hat der Verwaltungsausschuss über den Antrag beraten und beschlossen, dass der Antrag in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen wird.

2. Technische Anforderungen

Zur Vermeidung von Missverständnissen in Folge der zahlreichen Begrifflichkeiten und Termini (Balkon-Solaranlage, Kleinst-PV-Anlage, Balkon-Kraftwerk, Stecker-Solargerät, Mini-PV-Anlage, Plug & Play - Anlage, etc.) ist es zu Anfang notwendig, den Fördergegenstand zu definieren und dadurch gleichzeitig eine klare Abgrenzung zu konventionellen Dachanlagen zu schaffen.

Das charakteristische Merkmal dieser Anlagen ist, dass der aus den PV-Modulen erzeugte Strom mithilfe eines Wechselrichters in „Haushaltsstrom“ umgewandelt wird, der direkt in den in der Wohnung vorhandenen Stromkreis eingespeist wird. Im einfachsten Fall steckt man dazu einen Stecker in eine vorhandene Steckdose. Die Leistungsobergrenze für eine solche Anlage liegt bei 600 Watt Peak. Sollten die Module mehr Strom erzeugen, drosselt der Wechselrichter die Leistung auf 600 Watt.

Auch wenn Stecker-Solargeräte für den Eigenverbrauch gedacht sind und nicht für die Netzeinspeisung, kann Strom ins Netz fließen. Technisch ist das kein Problem, und es ist auch erlaubt, wenn ein Wechselrichter verwendet wird, welcher der Norm entspricht. Durch das Stecker-Solargerät könnte es vorkommen, dass herkömmliche Stromzähler mit mechanischen Drehscheiben („Ferraris-Zähler“) rückwärtslaufen, denn diese Zähler sind nicht mit einer Rücklauf Sperre ausgestattet. Deshalb tauscht der Netzbetreiber als grzuständiger Messstellenbetreiber in diesem Fall den herkömmlichen Zähler in einen modernen elektronischen Zähler um, der auch moderne Messeinrichtung (mME) genannt wird. Die Kosten für den Austausch trägt in der Regel der Netzbetreiber.

3. Genehmigungen

Grundsätzlich ist der Bau von (Mini-)Photovoltaikanlagen in und an Dächern, Balkonen und Außen-

wandflächen genehmigungsfrei. Der Bauherr ist für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

PV-Anlagen unter 800 Watt Peak sind dem Netzbetreiber zu melden.

Mieter sollten zusätzlich die Einverständniserklärung des Vermieters vorweisen.

4. Marktlage und Auswirkungen

Durch die anhaltende Energiekrise hat sich die Nachfrage nach Kleinst-PV-Anlagen deutlich erhöht, was auch zu einer deutlichen Preissteigerung bei den Modulen und Wechselrichtern geführt hat. Im Antrag der CDU Fraktion wird einem durchschnittlichen Preis von 900,00 € ausgegangen. Dies spiegelt die aktuelle Marktlage nicht wider. Die Preise für eine komplette Anlage (Solarmodule mit ca. 760 Watt, Wechselrichter mit max. 600 Watt und Montageset) sind aktuell höher anzusetzen und liegen zwischen 1.000,00 € und 1.500,00 €. Je nach zusätzlicher Ausstattung (bspw. Smart-Home-Anbindung) können die Anlagen auch teurer sein. Hier wäre denkbar, eine Förderhöchstgrenze anzusetzen. Eine Obergrenze von 500,00 € sollte hier einen ausreichenden Anreiz bieten.

5. Förderrichtlinie und Zuständigkeiten

Die Bearbeitung und Prüfung der Förderanträge erfolgt über den Geschäftsbereich 60 in Person des Klimaschutzmanagers.

6. Einschätzung

Mini PV-Anlagen sind ein günstiger Einstieg in die Erzeugung erneuerbarer Energien und amortisieren sich bereits nach fünf bis acht Jahren. Zugleich sind sie sehr leicht zu installieren und somit sehr anwenderfreundlich. Dies macht einen großen Teil der Attraktivität dieser Anlagen aus.

Dies ermöglicht es zusätzlich, dass auch Mieter PV-Strom erzeugen können. Denn Mini-PV-Anlagen sind portabel, das heißt, bei einem Umzug können diese einfach mitgenommen werden. Damit wird eine Bevölkerungsgruppe erschlossen, die vorher nicht direkt an erneuerbaren Energien partizipieren konnte. Dadurch ergibt sich das Potenzial einer Steigerung des Anteils von PV-Strom. Dies reduziert im Umkehrschluss den Ausstoß von Treibhausgasen und ist damit aktiver Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) 5.000,00 € im Jahr 2022 danach jährlich 10.000,00 €	Folgekosten	Finanzierung HH ab 2022	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja mit <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/ Rat folgende Beschlussfassung vor:

„Zur Erreichung der Klimaziele soll der Anteil des PV-Stroms, durch die Förderung von Kleinst-PV-Anlagen, erhöht werden. Dazu wird die vorgestellte Richtlinie zur Förderung von „Kleinst-PV-Anlagen“ beschlossen. Die Haushaltsmittel sind wie aufgeführt einzuplanen.“

Anlagen

Balkonkraftwerke - 11.08.2022 - Richtlinie - Niederschrift - - KUNZ - d...